

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 SF 8/10 S

S 8 U 201/10 (SG Reutlingen)

1. ,
2. ,
3. ,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 3.:

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richter Dr. Bernsdorff
und Dr. Mecke
beschlossen:

Das Sozialgericht Reutlingen wird zum zuständigen Gericht bestimmt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Kläger werden in einem Zivilprozess als Gesamtschuldner wegen eines Unfallereignisses im Juli 2006 von dem Geschädigten auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Anspruch genommen. Nach Aussetzung des Zivilrechtsstreits gemäß § 108 Abs 2 SGB VII wird durch die von den Klägern gemeinsam vor dem SG Reutlingen erhobene Klage die Feststellung nach § 109 iVm § 108 Abs 1 SGB VII beantragt, dass das Unfallereignis ein Arbeitsunfall und damit ein Versicherungsfall im Sinn des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung war. Für den Sitz der Klägerin zu 1. (30177 Hannover) ergibt sich die örtliche Zuständigkeit des SG Hannover, für den Sitz bzw Wohnsitz der Kläger zu 2. und 3. (jeweils 78532 Tuttlingen) die örtliche Zuständigkeit des SG Reutlingen. Mit Beschluss vom 23.8.2010 hat das SG Reutlingen nach Anhörung der Beteiligten die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das BSG beantragt.
- 2 Die Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsbestimmung durch das BSG liegen vor. Das BSG ist als nächsthöheres gemeinschaftlich übergeordnetes Gericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts berufen (§ 58 Abs 2 SGG). Im Sinne des § 58 Abs 1 Nr 5 SGG ist eine gemeinsame örtliche Zuständigkeit nicht gegeben, weil für die Kläger Sozialgerichte verschiedener Landessozialgerichtsbezirke zuständig sind. Zwischen der Klägerin zu 1. und jedenfalls der Klägerin zu 2. ist eine notwendige Streitgenossenschaft iS des § 74 SGG iVm § 62 ZPO in dem hier zu beurteilenden sozialgerichtlichen Verfahren - unabhängig von der Bewertung im (zivilrechtlichen) Haftpflichtprozess - im Hinblick auf die Identität des Streitgegenstandes - notwendig einheitliche Entscheidung über den gegen alle Kläger ergangenen Widerspruchsbescheid vom 11.12.2009 - nicht offensichtlich auszuschließen. Insbesondere ist die Klägerin zu 1. als Privathaftpflichtversicherer auch gemäß oder entsprechend § 109 SGB VII berechtigt, die Feststellung nach § 108 SGB VII zu betreiben (*vgl zur entsprechenden Rechtslage nach der Reichsversicherungsordnung schon BSG Urteil vom 13.8.2002 - B 2 U 33/01 R - in juris veröffentlicht, RdNr 20 mwN*).
- 3 Zum zuständigen Gericht ist das SG Reutlingen zu bestimmen. Dieses für den Sitz bzw Wohnsitz der Kläger zu 2. und 3. zuständige und im Widerspruchsbescheid vom 11.12.2009 als örtlich zuständig bezeichnete Gericht haben alle Kläger für ihre gemeinsame Klage gewählt. In ihrer Anhörung haben die Beteiligten keine Gründe vorgebracht, die gegen die Bestimmung des SG Reutlingen zum zuständigen Gericht sprechen. Das Verfahren ist zudem bei diesem Gericht seit Januar 2010 rechtshängig.
- 4

